



5. Ausgabe, 29. Oktober 2004



Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe Cristina Clujescu aus Rumänien vorstellen:

Tax Senior Consultant, arbeitet seit 2002 bei PricewaterhouseCoopers Bukarest, Rumänien. Sie hat Betriebswirtschaftslehre in deutscher Sprache an der Akademie für Wirtschaftsstudien Bukarest studiert. Frau Clujescu arbeitet zusammen mit Edwin Warmerdam (Tax Director) und Richard Grotendorst (Tax Manager) im Rahmen des "German Desks". Seit dem 18. Oktober 2004 arbeitet hier auch René Bijvoet als Partner - Leiter der Steuerabteilung in Rumänien, der für das German Desk zuständig ist. Cristina Clujescu beschäftigt sich mit Körperschafts- und internationaler direkter Besteuerung von deutschen und internationalen Unternehmen. Sie ist seit Anfang September 2004 bis Ende Dezember 2004 innerhalb einer Entsendung bei PricewaterhouseCoopers Berlin, wo sie im Rahmen des "Eastern European Tax Desks" zusammen mit Monika Diekert tätig ist.

(Kontakt: Cristina Clujescu, Tel. +49(30)2636-5417)

Serbien und Montenegro

Neue Vorschriften hinsichtlich der Umsetzung von Umsatzsteuerregelungen und Umsatzsteuernachweisen

Eine Reihe von neuen Regelungen hinsichtlich der praktischen Anwendung von Umsatzsteuervorschriften wurden eingeführt. Zu den wichtigsten zählen: die Vorgehensweise bei der Ausübung des Anspruchs auf Umsatzsteuerrückerstattung (Vorsteuervergütungsverfahren) und die Rückforderung der Vorsteuer, Vereinfachungen bei der Ausstellung von Rechnungen und die Bestimmung der Umsätze, für die ein ermäßigter Steuersatz gilt.

Neuer Entwurf des Beschäftigungsgesetzes

Das Arbeitsministerium bereitet zur Zeit die endgültige Fassung des Entwurfs des Beschäftigungsgesetzes vor. Laut diesem Entwurf werden in Serbien viele neue Institutionen und Rechte für die Arbeitnehmer eingeführt, wobei die wichtigsten Änderungen Rechte von Gewerkschaften betreffen. Wichtige Punkte sind dabei insbesondere die damit einhergehende Erhöhung der Arbeitskosten, die Regelung von innerbetrieblichen Sachverhalten und deren Einfluss auf die Unternehmensautonomie sowie die Einführung von Prinzipien, welche sich unproduktiv während der Transformationszeit des Landes auswirken könnten, zu nennen. Die Gründe für die Einführung eines neuen Beschäftigungsgesetzes bleiben unklar, vor allem da die bisherigen Regelungen sowohl von den Unternehmen als auch Investoren und den relevanten internationalen Organisationen sehr hoch geschätzt wurden.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel. +381(11)3302-100)

Ungarn

Prüfungsfristen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung

Abweichende Fristen gelten für die nachträgliche Prüfung von Steuererklärungen und für die wiederholte Prüfung abgeschlossener Besteuerungsperioden. Die Frist für die Durchführung der Prüfung beträgt in diesem Fall 90 Tage bzw. - bei den 3.000 Steuerzahlern mit der größten Steuerleistung - 120 Tage. Die Frist für die Auszahlung beantragter staatlicher Zuwendungen beträgt 30 Tage ab Ankunft des Antrags bei der zuständigen Stelle, jedoch mindestens 30 Tage nach Fälligkeit der Zuwendung.

Bei der Umsatzsteuerrückerstattung ist diese Frist 30 Tage, wenn der zu erstattende Vorsteuerbetrag unter 500.000 HUF (etwa 2.025 EUR) liegt, bzw. 45 Tage, wenn die Vorsteuer in Höhe von mehr als 500.000 HUF zurückgefordert wurde.

Eine Überschreitung dieser Fristen durch das Finanzamt gilt als Verfahrensfehler. Liegt ein Verfahrensfehler vor, ist auch der von der betroffenen Behörde erlassene Bescheid ungültig. Grundsätzlich beträgt die Frist für den Abschluss der Prüfung des Finanzamtes 30 Tage und kann vom übergeordneten Organ einmal um weitere 30 bis 90 Tage verlängert werden. Bei Verzug der Auszahlung können Verzugszinsen verlangt werden. Am Ende der Prüfung werden die Feststellungen der Steuerbehörde in einem Protokoll festgehalten. Nach Erhalt des Protokolls hat der Steuerzahler 15 Tage Zeit, seine Anmerkungen zum Protokoll zu formulieren. Sind die Anmerkungen des Steuerzahlers begründet, kann die Steuerbehörde ihre Prüfung höchstens 15 Tage nach Protokollierung der Anmerkungen fortsetzen, worüber ein Ergänzungsprotokoll aufgenommen werden muss. Ein Einspruch gegen den Bescheid des Finanzamtes ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids möglich. Bei nachträglicher Steuerfestsetzung hat der Steuerzahler eine Frist von 30 Tagen einzuhalten, um gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel. +36(1)461-9721)

Tschechien

Die neue Beschäftigungsgesetzgebung könnte die "wirtschaftliche Beschäftigung" bedeutsam beeinflussen.

Die neuen Regelungen werden das Konzept der Arbeitnehmerüberlassung, welches vor allem für die Personalentsendungen nach Tschechien benutzt wird, zunehmend beeinflussen. Eine wichtige Neuerung wird sein, dass ausländische Unternehmen, welche Arbeitskräfte an eine tschechische Gesellschaft entsenden möchten, zuerst eine Genehmigung vom dortigen Arbeits- und Sozialministerium, die mit Kosten i.H.v. 10.000 (315 EUR) (315 EUR) CZK verbunden ist, beantragen müssen. Ebenfalls müssen neue Bedingungen hinsichtlich des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und der damit einhergehenden Dokumente erfüllt werden.

Eine andere mögliche Änderung ist die Notwendigkeit gleicher Anstellungsbedingungen für an eine tschechische Gesellschaft entsandte Mitarbeiter und die normalen Arbeitnehmer des Unternehmens. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, würden die ausländischen Arbeitskräfte einen Anspruch auf Kompensierung gegen ihren Arbeitgeber haben.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2005 wirksam werden. Sie bringen eine Reihe von technischen Korrekturen und sollen eine Reihe von Ungereimtheiten der gegenwärtigen Fassung beseitigen. Darüber hinaus sind jedoch einige weiterreichende Regelungen enthalten. Aktivitäten im Zusammenhang mit Verhandlungen und Fazilitäten unterliegen gegenwärtig der Umsatzsteuer. Künftig werden diese Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit sein. Dies wirkt sich auch auf den Vorsteuerabzug aus. Die Novelle setzt EU-Recht im Bereich der Lieferung von Elektrizität und Gas um. Derartige Lieferungen unterliegen künftig speziellen Regelungen zum Ort der Lieferung. Im Regelfall wird dies am Sitz, am Geschäftsort oder bei der Niederlassung des Abnehmers sein. Steuerpflichtige werden nicht mehr verpflichtet sein, Rechnungen aus anderen EU-Ländern mit Angaben zur tschechischen Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz und Umsatzsteuerbetrag zu vervollständigen. Dies ist zum Beispiel bislang der Fall für Leistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen. Die Änderungen betreffen auch die Neufassung der administrativen Abläufe für die erforderlichen Steuerdokumente, Neuregelung der Vorschriften für die Weiterbelastung von Kosten und Steuersatzänderung im Bereich des sozialen Wohnens.

(Kontakt: Sten Günsel, Tel. +420(2)5115-2670)

Slowakei

Neue steuerlich abzugsfähige Erwerbsaufwendungen für Einkommenssteuerzwecke

Die Regierung hat kürzlich eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes verabschiedet.

Der Katalog der steuerlich abzugsfähigen Erwerbsaufwendungen wurde um zusätzliche Rentenbeiträge, Lebensversicherungsbeiträge und bestimmte Spareinlagen, die an eine Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik gezahlt werden, erweitert. Diese Erwerbsaufwendungen dür-

fen das Einkommen bis maximal 12.000 SKK (ca. 300 EUR) mindern. Eine der Bedingungen dafür ist, dass der (Vertrags-) Zeitraum über den diese Beiträge gezahlt werden, mindestens 15 Jahre beträgt.

Neue Steuererklärungen

Die Finanzverwaltung hat die neuen Einkommensteuerformulare veröffentlicht. Diese müssen für Steuererklärungen ab dem 1. Oktober benutzt werden.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel. +421(2)5441-4101)

Polen

Neue Regelungen zu Sonderwirtschaftszonen (SWZ)

Die im September neu eingeführte Regelung zu SWZ in Polen betrifft vor allem die Änderung der Definition von Neuinvestitionen. Zurzeit gilt als eine Neuinvestition in SWZ auch ein Kauf von liquidierten (bzw. sich in der Liquidation befindlichen) Unternehmen oder von Unternehmen, welche ohne Investitionsvollendung zur Liquidation bestimmt waren.

Fördermittel für neue Investitionsprojekte

Nach dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über Fördermittel für neue Investitionsprojekte wird die Frist zur Antragstellung auf den Zeitraum vom 1 bis 31 Januar 2005 fallen. Der nächste Abgabetermin ist voraussichtlich Juni 2005, wobei die Antragsbearbeitungszeit vier Monate betragen soll.

Investitionsanreize im Bereich der neuen Technologien und der Forschung und Entwicklung (F&E)

Der polnische Gesetzgeber plant die Einführung von sog. "technological credit", einem Finanzinstrument zur Unterstützung von innovativen Unternehmen. Die Kreditvergabe erfolgt durch die Bank Gospodarstwa Krajowego, eine Bank für Anschaffung und Entwicklung der Technologien, welche in der Produktion von neuen oder modernisierten Erzeugnissen resultieren.

Unternehmen, die ein "technological credit" in Anspruch nehmen, neue Technologien einführen und beweisen, dass der Absatz dieser Produkte/Leistungserbringung mit Hilfe der Investition vollendet wurde, dürfen diesen Kredit bis zu 50 % innerhalb der nächsten 5 Jahren abschreiben (max. 10% p.a.).

Um die Entwicklung im Bereich der privaten F&E zu unterstützen, beabsichtigen die polnischen Behörden die Einführung von Steuerbefreiungen für Unternehmen, die sich auf einer gewissen Stufe der F&E befinden.

Unternehmen, welche den Status eines "F&E - Zentrums" erlangen, können u.U. insbesondere bei der Körperschaft- und der Grundsteuer die Steuerbefreiungen genießen (wenn Erträge oder Vermögen mit dem Absatz von Ergebnissen der F&E verbunden sind).

Der Status eines "F&E - Zentrums" kann durch Unternehmen erlangt werden, wenn:

1. Einnahmen aus der Veräußerung von Waren, Produkten und aus Finanztransaktionen mindestens 800 000 EUR betragen.
2. Netto Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der F&E 50 % der o.g. Gesamteinnahmen im Jahr der Antragstellung betragen.

(Kontakt: Anna Krzyszton, Tel. +48(22)523-4637)

Lettland

Verschärfte Kontrollen bei Zinszahlungen an natürliche Personen - Automatischer Informationsaustausch

Das lettische Gesetz über Steuern und Zölle scheint bald verändert zu werden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erfordert von lettischen registrierten Zahlern von Zinszahlungen die Staatsbehörde für Einkommen (SRS) mit Informationen zu Empfängern dieser Zinszahlungen zu versorgen (einschließlich Informationen zur Identifikation, Residenzstaat des Empfängers und Summe der Zinszahlung). Die lettische SRS ist verpflichtet diese Informationen bis zum März 2005 und ohne Anforderung, an die Steuerbehörden / Finanzverwaltung des jeweiligen Residenzstaates weiterzugeben.

Nach den derzeitigen Regelungen hat der Zinszahler die Pflicht, eine schriftliche Information dem nicht in Lettland ansässigen Empfänger zur Verfügung zu stellen und dazu ein Bericht bei der SRS hinterlegen.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel. +371 709-4400)

Bei Interesse, wenden Sie sich bitte an nachfolgend genannte Ansprechpartner.

Sie möchten mehr über ein Thema wissen? Rufen Sie uns einfach an
oder schicken Sie uns eine Email.

monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5225

Weitere Kontaktpersonen

lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5204

joachim.sohn@de.pwc.com

Tel: +49(711)25034-3229

PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.